

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Dr. Alexandra Hofer
Sachbearbeiterin

alexandra.hofer@bmoeds.gv.at
+43 1 716 06-664125
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMöDS-11400/0181-I/A/3/2019

Ihr Zeichen: BMVRDJ-S638.025/0003-
IV 1/2019

BMVRDJ - Strafvollzugsreform allgemein; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Hinsichtlich des personellen Mehrbedarfs in der Überwachungszentrale im Zusammenhang mit der Ausweitung der Möglichkeiten, eine Strafe im eÜH zu verbüßen, wird davon ausgegangen, dass dieser Mehrbedarf durch interne Personalumschichtungen abgedeckt werden wird.

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren,

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine konkrete und möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, die aktuell sehr allgemeine Problemdefinition („zahlreiche Problemstellungen“ in der Vollzugspraxis, „veränderte Werthaltung in der Gesellschaft“) zu konkretisieren und darüber hinaus das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen (Anzahl der im Strafvollzug tätigen Personen, Anzahl der Insassinnen und Insassen, Angaben zur „Fußfessel“, usw.).

Zielformulierung:

Sowohl Ziel 1 „Anpassung des Strafvollzugsgesetzes an aktuelle Entwicklungen“ als auch Ziel 2 „Lösung von bestehenden Problemen in der Vollzugspraxis“ beziehen sich auf das Verwaltungshandeln und nur bedingt auf inhaltliche externe Auswirkungen des Regelungsvorhabens. Aus diesem Grund wird empfohlen, eine verstärkt auf die inhaltliche externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Ziels zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird auf die im Rahmen der Erläuterungen zum Regelungsvorhaben dargelegten Zielsetzungen hingewiesen: Erhöhung der (Rechts-)Sicherheit, stärkere Forcierung der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests, Erhöhung der Sicherheit in den Anstalten, Entlastung der Justizanstalten sowie Unterstützung einer zukunftsorientierten Entlassungsvorbereitung.

Weiters wird festgestellt, dass sämtliche definierten Indikatoren Meilensteine darstellen, die nur bedingt dazu geeignet sind, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher empfohlen – neben einer Überarbeitung der Ziele des Vorhabens (siehe obenstehende Empfehlung) – die Indikatoren zu überarbeiten und dabei möglichst auf Kennzahlen zurückzugreifen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bmoeds.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 2. Oktober 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n: